

Beschuß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901.

(Vom 17. März 1904.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft beschließt der Regierungsrat

in teilweiser Abänderung des § 3 des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901:

I. Ziegenböcke sind alljährlich im Frühjahr an besonderem Schauen zu prämiieren.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion für sich und zu Händen des Preisgerichtes für die Viehprämiierungen, sowie an sämtliche Statthalterämter.

Zürich, den 17. März 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschuß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 31. März 1904.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei,

beschließt:

I. § 7 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 (O. S. XX. 6), lautend: